

(2) Grundsätze zur Ausführung von Kundenaufträgen (ab 03.01.2018)

A. Allgemeines

1. Ausführung von Kundenaufträgen in Finanzinstrumenten

Die Hamburger Sparkasse (Haspa) ist verpflichtet, Aufträge ihrer Kunden über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten (Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente) nach einem schriftlich fixierten Verfahren auszuführen, das darauf ausgerichtet ist, das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob bei der Ausführung des einzelnen Auftrags tatsächlich das beste Ergebnis erzielt wird. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für den Kunden führt.

Die Haspa ermöglicht die Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages von Finanzinstrumenten nach den hier beschriebenen Grundsätzen.

2. Geltungsbereich

Die Grundsätze beschreiben das generelle Vorgehen für Privatkunden und professionelle Kunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG). Die Haspa geht davon aus, dass sowohl Privatkunden als auch professionelle Kunden das gleiche hohe Ausführungsniveau erreichen sollen.

3. Vorrang von Kundenweisungen

Eine Weisung des Kunden ist stets vorrangig vor den nachfolgend dargestellten Grundsätzen. Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages wird die Haspa einer Weisung des Kunden Folge leisten. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine explizite Kundenweisung in Bezug auf den Ausführungsplatz von Kauf- oder Verkaufsaufträgen für Finanzinstrumente im Sinne des WpHG zur Nichtanwendung der hier dargestellten Grundsätze führt, die die Haspa entwickelt bzw. geprüft hat, um bei der Ausführung von Kundenaufträgen gleichbleibend bestmögliche Ergebnisse zu erzielen. Führt die Haspa einen Auftrag gemäß einer ausdrücklichen Kundenweisung aus, gilt die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses entsprechend dem Umfang der Weisung als erfüllt.

4. Grundsätzliche Verteilung von Aufträgen

Kundenaufträge für Finanzinstrumente, die an einer Börse, in einem multilateralen Handelssystem oder in einem organisierten Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 des WpHG (nachfolgend Ausführungsplatz genannt) im Inland gehandelt werden, werden im Inland ausgeführt. Sofern Finanzinstrumente ausländischer Emittenten an einem Ausführungsplatz im Inland gehandelt werden, werden die Aufträge gleichfalls im Inland ausgeführt. Sollte ein Finanzinstrument nicht an einem Ausführungsplatz im Inland notiert sein, so wird der Kundenauftrag im Ausland über ausgewählte Vermittler an der Heimatbörse ausgeführt.

Wird ein Finanzinstrument an mehreren inländischen Ausführungsplätzen gehandelt, so erfolgt die Ausführung an dem Ausführungsplatz, den die Haspa in ihrer nachfolgend beschriebenen Analyse für diese Kategorie von Finanzinstrumenten festgelegt hat.

B. Ausführung im Inland

1. Auswahl- und Analyseverfahren

Die Haspa vergleicht für die unten genannten Kategorien von Finanzinstrumenten alle zu analysierenden Ausführungsplätze im Inland. Anhand von öffentlich verfügbaren Informationen analysiert die Haspa die wichtigsten relevanten Kriterien für die Ausführung von Kundenaufträgen. Anschließend werden für jede Kategorie die wichtigsten Ausführungsplätze ausgewählt, von denen die Haspa regelmäßig die bestmögliche Auftragsausführung ihrer Kundenaufträge im Sinne des § 82 WpHG erwartet. Diese Kriterien sind insbesondere:

- Das Gesamtvolumen
setzt sich aus dem Preis und allen mit der Ausführung eines Auftrages verbundenen Kosten zusammen und ist daher für die Rendite (Ergebnis) einer Anlage ausschlaggebend. Der Preis (auch Kurs genannt) eines Finanzinstrumentes bestimmt dabei den größten Teil des Gesamtvolumens eines Auftrages und ist somit das wichtigste Kriterium für die bestmögliche Ausführung. Die Kosten (Gebühren und Provisionen für die Ausführung und Abwicklung) erhöhen das Gesamtvolumen eines Auftrages in Finanzinstrumenten zusätzlich.
- Die Liquidität eines Finanzinstrumentes
drückt bei der Einschätzung der Auftragsausführung an einem Ausführungsplatz die Schnelligkeit (die Wartezeit bis zur Ausführung), sowie auch die Wahrscheinlichkeit einer Auftragsausführung (überhaupt, teilweise oder komplett) aus.
- Grundlegende bzw. qualitative Faktoren
sind beispielsweise die regelkonforme Ausführung von Kundenaufträgen, zu der u. a. eine Börsenzulassung, eine Handelsüberwachung, nachvollziehbare Regelwerke oder auch die vorhandene technische Anbindung gehört.
- Verfügbarkeit des Ausführungsplatzes für die Haspa
Die Haspa hat grundsätzlich die Möglichkeit, Aufträge an dem zu analysierenden Ausführungsplatz ausführen zu lassen.
- Überprüfung
Über die stichprobenartige Überprüfung der Auftragsausführung soll die in der Analyse der Ausführungsplätze erwartete Ausführungsqualität nachgewiesen werden.
- Top-5 Bericht der Auftragsverteilung
Die Analyse über die Verteilung der Kundenaufträge gibt u.a. einen Überblick über die tatsächliche Anwendung der Ausführungsgrundsätze der Haspa.
- Qualitätsberichte der Ausführungsplätze
Die Ausführungsplätze sind verpflichtet, ihre Ausführungsqualität in einer festgesetzten Form zu veröffentlichen. Auf diese Weise wird u. a. die Vergleichbarkeit der Ausführungsqualität ermöglicht.

2. Überprüfte Ausführungsplätze

In dem Vergleich der Ausführungsplätze wurden die Börsenplätze Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie die elektronischen Handelssysteme Xetra und Tradegate Exchange berücksichtigt.

3. Auswahl und Gewichtung der Bewertungskriterien

Im Rahmen der Analyse der Ausführungsplätze hat die Haspa festgestellt, dass alle überprüften Ausführungsplätze hinsichtlich der Ausführungsgeschwindigkeit durchaus vergleichbar sind. Vor diesem Hintergrund sind für die Bewertung und Auswahl der einzelnen Ausführungsplätze die folgenden Kriterien und Gewichtungen herangezogen worden:

| Kriterium | Gewichtung |
|------------------------|------------|
| Preis | 50 % |
| Kosten (fremde Spesen) | 40 % |
| Liquidität | 10 % |

Weitere für die Auswahl eines Ausführungsplatzes wichtige Faktoren sind beispielsweise:

- eine vorhandene handelsüberwachende Instanz (HÜSt)
- Anschluss an Clearingsysteme
- vorhandene Notfallsicherungen

Anmerkung: Die in diesen Dokumenten verwendeten Begriffe sind solche des WpHG.

4. Ausführungsplätze für Kundenaufträge

Um die bestmöglichen Ergebnisse für Kundenaufträge zu erzielen, werden auf Basis der Haspa-internen Analyse und unter Anwendung der genannten relevanten Kriterien für den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten die nachfolgenden Ausführungsplätze in der Reihenfolge ihrer erwarteten Ausführungsqualität gewählt (sofern keine anders lautende explizite Kundenweisung vorliegt):

| Kategorien von Finanzinstrumenten | Ausführungsplätze |
|---|----------------------|
| Eigenkapitalinstrumente | Hamburg, Frankfurt |
| Schuldtitel | Hamburg, Frankfurt |
| Strukturierte Finanzprodukte | Stuttgart, Frankfurt |
| Aktien-, Zins- und Währungsderivate | Eurex Deutschland |
| Verbriefte Derivate | Stuttgart, Frankfurt |
| Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten | Stuttgart, Frankfurt |
| Differenzgeschäfte | Stuttgart, Frankfurt |
| Börsengehandelte ETF, ETC und ETN | Hamburg, Frankfurt |
| Emissionszertifikate | Stuttgart, Frankfurt |
| Sonstige Instrumente | Hamburg, Frankfurt |

C. Ausführung im Ausland

In bestimmten Fällen führt die Haspa Kundenaufträge nicht direkt an einem Ausführungsplatz aus, sondern beauftragt ein anderes Unternehmen (Vermittler) mit der Ausführung. Die Auswahl der Vermittler wird über ein Vergleichsverfahren analog der inländischen Ausführungsplätze durchgeführt.

Aufträge für Aktienderivate im Ausland übermittelt die Haspa zur Ausführung an die Deutsche Bank AG. Aufträge für die Kategorie Eigenkapitalinstrumente die im Ausland ausgeführt werden, leitet die Haspa an KCG Europe Limited weiter.

Durch die Weiterleitung von Kunden-Auslandsaufträgen an diesen Vermittler verfolgt die Haspa das Ziel, gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung zu erzielen. Zusätzlich kann die Haspa dadurch die kostengünstige Ausführung für wesentlich mehr ausländische Ausführungsplätze entgegennehmen, als es ihr sonst möglich wäre.

D. Besondere Hinweise

Soweit Aufträge zum Kauf oder Verkauf im Rahmen eines Festpreisgeschäftes erfolgen, stellt die Haspa organisatorisch sicher, dass diese zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden.

Ist die Haspa Emittent (Herausgeber) eines Finanzinstrumentes (z.B. Inhaberschuldverschreibungen), so erfolgen Kaufaufträge und Verkaufsaufträge bei fehlender Handelbarkeit auf einem Ausführungsplatz zu diesen Finanzinstrumenten grundsätzlich als Festpreisgeschäft. Verkaufsaufträge werden grundsätzlich auf einem Ausführungsplatz ausgeführt, sobald der Handel dort aufgenommen wurde.

Eine Zusammenlegung und Zuweisung von Aufträgen nimmt die Haspa nur für gleichgerichtete Aufträge vor. Dies kommt insbesondere im Rahmen ihrer Vermögensverwaltung für Kunden (Finanzportfolioverwaltung) bei sogenannten Blockorders vor. Eine Zusammenlegung von Kundenaufträgen nimmt die Haspa nur vor, wenn es unwahrscheinlich ist, dass sich die Zusammenlegung für diesen Kunden insgesamt nachteilig auswirkt. Gleichwohl besteht die Möglichkeit, dass durch solch eine Zusammenlegung für einen bestimmten Auftrag ein Nachteil entstehen könnte. Im Durchschnitt wird durch eine Zusammenlegung jedoch der bestmögliche Preis für alle betroffenen Aufträge bzw. Kunden erzielt. Die Zuweisung (Ausführung) erfolgt zum Durchschnittspreis des komplett ausgeführten, zusammengelegten Gesamtauftragsvolumens. Teilausführungen kommen üblicherweise nicht vor, würden jedoch gewichtet dem ursprünglichen Auftragsvolumen ausgeführt werden. Die Haspa legt gleichgerichtete Kundenaufträge grundsätzlich nicht mit eigenen Aufträgen der Haspa zusammen.

Des Weiteren werden Weisungen bzw. Aufträge für Bezugsrechte gesammelt und in der Regel einmal am Tag von der Haspa an die jeweiligen Ausführungsplätze zur Ausführung weitergeleitet.

Interessewahrende Aufträge nimmt die Haspa grundsätzlich nur zur Ausführung an der Börse Hamburg entgegen.

Aufträge für Zinsderivate und Währungsderivate führt die Haspa grundsätzlich selbst als Eigenhandelsgeschäfte aus, sofern diese nicht an der Eurex Deutschland gehandelt werden. Die Ausführung erfolgt ausschließlich im Festpreisgeschäft. Aufträge für Kreditderivate nimmt die Haspa nicht entgegen. Über die Abwicklung von Kundenaufträgen zu Finanzinstrumenten wie beispielsweise geschlossene Alternative Investmentfonds, deren Anschaffung und Veräußerung außerhalb organisierter Märkte, multilateraler Handelssysteme stattfindet, informiert die Haspa ihre Kunden individuell.

Auf Basis der gesetzlichen Grundlage ist die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Investmentvermögens nicht Gegenstand der dargestellten Grundsätze. Die Ausgabe oder die Rücknahme von Anteilen an Investmentvermögen werden, sofern auch hier keine gegenteilige Weisung des Kunden vorliegt, über die Verwahrstellen abgewickelt.

Die Haspa erhält keinerlei Vergütungen, Rabatte oder andere nicht-geldliche Vorteile für die Weiterleitung von in den o. g. Kategorien zugewiesenen Ausführungsplätzen.

Die Haspa behält sich in besonderen Fällen vor, andere als die in diesen Grundsätzen genannten Ausführungsplätze für die Auftragsausführung zu wählen, wenn es ihr zur Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses für ihren Kunden angemessen erscheint.

E. Vermögensverwaltung

Kauf- und Verkaufsaufträge für Vermögensverwaltungsdepots wird das Haspa Vermögensmanagement gemäß diesen Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung erteilen.

F. Überprüfung der Grundsätze

Die Grundsätze sowie die nach den genannten relevanten Kriterien erfolgte Auswahl von Ausführungsplätzen bzw. Vermittlern wird die Haspa jährlich überprüfen. Zudem wird sie eine Überprüfung unterjährig vornehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche Merkmale, die für die Auswahl eines bestimmten Ausführungsplatzes oder Vermittlers ausschlaggebend waren, keine Gültigkeit mehr besitzen. Die Analyse und Bewertung der Ausführungsplätze wurde zum Stichtag 01.09.2017 vorgenommen.

Über wesentliche Änderungen dieser Grundsätze wird die Haspa ihre Kunden unverzüglich informieren. Die aktuellen Grundsätze sind zudem auf der Internetseite der Haspa zu finden.

Zusätzlich wird die Haspa einmal jährlich alle ausgeführten Kundenaufträge analysieren, um die Wirksamkeit ihrer Grundsätze zu prüfen und darüber berichten. Den Qualitätsbericht der Haspa sowie Verweise auf die Qualitätsberichte der Ausführungsplätze sind ebenfalls auf der Internetseite der Haspa verfügbar.

G. Zusammenfassung für Privatkunden

Dieses Kapitel ist ein Auszug aus den in den Kapiteln A - F beschriebenen Grundsätzen, weitere Informationen sind dort nachzulesen.

Die Haspa führt Aufträge ihrer Kunden über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten nach einem schriftlich fixierten Verfahren aus, das darauf ausgerichtet ist, das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob bei der Ausführung des einzelnen Auftrags tatsächlich das beste Ergebnis erzielt wird. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für den Kunden führt.

Die wichtigsten Kriterien, nach denen die Haspa Ausführungsplätze für Aufträge von Kunden auswählt, sind der an dem Ausführungsplatz zu erwartende Preis (Kurs) eines Finanzinstrumentes und die mit der dortigen Auftragsausführung verbundenen Kosten (Gebühren und Provisionen für Ausführung und Abwicklung).

Eine Weisung des Kunden ist stets vorrangig vor diesen Grundsätzen. Erhält die Haspa keine anders lautende Kundenweisung führt sie die Kundenaufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten in der Regel folgendermaßen aus (die Ausführungsplätze werden in der Reihenfolge der erwarteten Ausführungsqualität genannt):

Ausführung im Inland

| <u>Kategorien von Finanzinstrumenten</u> | <u>Ausführungsplätze</u> |
|---|--------------------------|
| Eigenkapitalinstrumente | Hamburg, Frankfurt |
| Schuldtitel | Hamburg, Frankfurt |
| Strukturierte Finanzprodukte | Stuttgart, Frankfurt |
| Aktien-, Zins- und Währungsderivate | Eurex Deutschland |
| Verbriefte Derivate | Stuttgart, Frankfurt |
| Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten | Stuttgart, Frankfurt |
| Differenzgeschäfte | Stuttgart, Frankfurt |
| Börsengehandelte ETF, ETC und ETN | Hamburg, Frankfurt |
| Emissionszertifikate | Stuttgart, Frankfurt |
| Sonstige Instrumente | Hamburg, Frankfurt |

Ausführung im Ausland

| <u>Kategorien von Finanzinstrumenten</u> | <u>Vermittler</u> |
|--|--------------------|
| Aktienderivate | Deutsche Bank AG |
| Eigenkapitalinstrumente | KCG Europe Limited |

Die Haspa behält sich in besonderen Fällen vor, andere als die in diesen Grundsätzen genannten Ausführungsplätze für die Auftragsausführung zu wählen, wenn es ihr zur Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses für ihren Kunden angemessen erscheint.

Soweit Aufträge zum Kauf oder Verkauf im Rahmen eines Festpreisgeschäftes erfolgen, stellt die Haspa organisatorisch sicher, dass diese zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden.

Ist die Haspa Emittent (Herausgeber) eines Finanzinstrumentes (z.B. Inhaberschuldverschreibungen), so erfolgt die Ausführung von Kaufaufträgen und Verkaufsaufträgen bei fehlender Handelbarkeit auf einem Ausführungsplatz zu diesen Finanzinstrumenten grundsätzlich als Festpreisgeschäft. Verkaufsaufträge werden grundsätzlich auf einem Ausführungsplatz ausgeführt, sobald der Handel dort aufgenommen wurde.

Diese Grundsätze werden mindestens einmal jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die Grundsätze, der jährliche Qualitätsbericht darüber und Verweise auf die Qualitätsberichte der genannten Ausführungsplätze sind auf der Internetseite der Haspa hinterlegt.